

ARCHIVRECHT

Dr. Eike Alexander von Boetticher*

Anmerkung zu BVerfG, Beschluss vom 10.11.2023 – 1 BvR 2036/23

I. Einleitung

Kurz nach Einreichung des Aufsatzes des Autors in der letzten RuZ¹, der sich mit der Problematik des Umgangs mit Akten befasste, die den sexuellen Missbrauch von Kindern und Jugendlichen zum Gegenstand haben (insbesondere Zeugenaussagen der Opfer) und damit der sog. Intimsphäre unterliegen, erschien ein Beschluss des Bundesverfassungsgerichts, der einige interessante Aussagen zu diesem Themenkomplex enthält. Diese sollen im Folgenden einer kurzen Betrachtung und Bewertung unterzogen werden. Die Kernaussagen des letzten Aufsatzes müssen zwar nicht revidiert werden, möglicherweise ergeben sich aber für die archivische Nutzung dieser Unterlagen stärkere Abwägungsmöglichkeiten als ursprünglich angenommen.

II. Hintergrund der Verfassungsbeschwerde

Hintergrund der Verfassungsbeschwerde war ein Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung eines überregional tätigen Presseunternehmens gegen die ihm in einem zivilrechtlichen Berufungsverfahren durch das OLG Köln gem. § 174 Abs. 3 GVG auferlegte Geheimhaltungspflicht hinsichtlich einer unter Ausschluss der Öffentlichkeit (§ 171b Abs. 1 GVG²) entgegengenommenen Aussagen eines Zeugen.

* Der Verfasser ist Referent in der „Stabsstelle Übergreifende Fachaufgaben“ (SÜF) in der Landesarchivverwaltung Rheinland-Pfalz und in diesem Zusammenhang zuständig für Rechtsfragen im Archiv.

1 Boetticher, Eike Alexander von: Umgang mit kinder- und jugendpornographischen Unterlagen im Archiv (Fortsetzung), in: RuZ 3 (2023), S. 264–290, abrufbar unter: <https://doi.org/10.5771/2699-1284-2023-3-264>.

2 Nach § 171b Abs. 3 GVG ist die Öffentlichkeit zum Schutz des persönlichen Lebensbereichs eines Prozessbeteiligten, eines Zeugen oder eines durch eine rechtswidrige Tat Verletzten auszuschließen, wenn dies von der Person, deren Lebensbereich betroffen ist, beantragt wird. Zum persönlichen Lebensbereich in diesem Sinne zählt die „Privat- oder Intimsphäre“, insbesondere Tatsachen des Innenlebens einer Persönlichkeit, religiöse Überzeugung, Weltanschauung, Tatsachen aus dem persönlichen Leben, aus dem Familienleben, der geistige und körper-

Dieser sollte eine Aussage tätigen, ob es während der Zeit der Tätigkeit eines katholischen Geistlichen in einer Gemeinde „Saunaabende, Alkohol, Masturbation und das Vorspielen von Pornofilmen im Zusammenhang mit Jugendlichen und jungen Erwachsenen“ gegeben habe.³ Gegen diese Geheimhaltungsverpflichtung erhob das Presseunternehmen Verfassungsbeschwerde, da es Verletzungen der Pressefreiheit aus Art. 5 Abs. 1 S. 2 GG und des Bestimmtheitsgebots aus § 103 Abs. 2 GG als gegeben ansah.

III. Der Beschluss

Das Bundesverfassungsgericht führte zunächst aus, dass wahre Tatsachenbehauptungen in der Regel hingenommen werden müssten, auch wenn sie nachteilig für die Betroffenen seien. Dies gelte aber über wahre Tatsachen aus der Sozialsphäre hinaus nicht in gleicher Weise für Tatsachen, die die Intim-, Privat- oder Vertraulichkeitssphäre betreffen.⁴ Ebenso wies es darauf hin, dass die Aufarbeitung sexueller Übergriffe auf Kinder und Jugendliche durch Geistliche und sonstige Mitarbeiter der katholischen Kirche ein Thema darstelle, das die Öffentlichkeit seit geraumer Zeit in besonderer Weise bewege und überhaupt „von einem herausragenden öffentlichen Informationsinteresse“ sei.⁵

Auf den konkreten Fall bezogen stellte das Bundesverfassungsgericht klar, dass das Beweisthema nicht der Privat- oder gar Sozialsphäre zugeordnet werden könne. Bei sexuellen Übergriffen seien „Schilderungen zum Randgeschehen mit dem sexuellen Kerngeschehen regelmäßig untrennbar verknüpft“. Daher sei bei „Hintergrund, Hergang und Folgen sexueller Handlungen, die dem Zeugen wiederfahren sein sollen“, dessen Intimsphäre betroffen.⁶ Allerdings – und das ist aus diesem Beschluss besonders hervorzuheben – rechnet das Bundesverfassungsgericht den „Gegenstand der [Zeugen-]Aussage [...] nicht dem absolut unantastbar geschützten Kernbereich privater Lebensgestaltung“ zu, der die Freiheit umfasst, „die eigenen Ausdruckformen der Sexualität für sich zu behalten und sie in einem dem staatlichen Zugriff entzogenen Freiraum zu erleben.“⁷ Es wird hier also unterschieden zwischen einem Sachverhalt der Intimsphäre und einem nochmals „absolut unantastbar geschützten Kernbereich privater Lebensgestaltung.“ Folge sei, so das Bundesverfassungsgericht weiter, dass „auch das dem Geschädigten durch eine Sexualstraftat Widerfahrene dem Zugriff der

liche Gesundheitszustand sowie das Sexuelleben, KK-StPO/Diemer, 9. Aufl. 2023, GVG § 171b Rn 3. Nach § 174 Abs. 3 GVG kann das Gericht im Fall eines Ausschlusses den (noch) anwesenden Personen die Geheimhaltung von Tatsachen, die durch die Verhandlung zu ihrer Kenntnis gelangen, zur Pflicht machen.

- 3 BVerfG, Beschluss vom 10.11.2023 – 1 BvR 2036/23, BeckRS 2023, 33015 Rn 3. Zum Beschluss auch BVerfG: Zeugenaussage nicht in „Bild“-Berichterstattung (lto.de), abrufbar unter: <https://www.lto.de/recht/nachrichten/n/bverfg-1bvr203623-zeugen-vernehmung-geheimhaltung-missbrauch-kirche-bild-zeitung>, zuletzt abgerufen am 19.02.2024.
- 4 BVerfG, Beschluss vom 10.11.2023 – 1 BvR 2036/23, BeckRS 2023, 33015 Rn 18.
- 5 BVerfG, Beschluss vom 10.11.2023 – 1 BvR 2036/23, BeckRS 2023, 33015 Rn 20.
- 6 BVerfG, Beschluss vom 10.11.2023 – 1 BvR 2036/23, BeckRS 2023, 33015 Rn 23.
- 7 BVerfG, Beschluss vom 10.11.2023 – 1 BvR 2036/23, BeckRS 2023, 33015 Rn 23.

öffentlichen Gewalt nicht von vornherein entzogen, sondern insbesondere den Strafverfolgungsbehörden als Beweismittel zugänglich“ sei.⁸ Allerdings macht das Bundesverfassungsgericht anschließend deutlich, dass der Zeuge „in empfindlicher Weise in seinem Recht auf freie Persönlichkeitsentfaltung und Wahrung seiner Intimsphäre aus Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 GG betroffen wird“.⁹ Dem habe die Rechtspflege in besonderer Weise Rechnung zu tragen. Dass die Gerichte Zugriff auf das Wissen eines Zeugen hätten, bedeute daher auch „nicht, dass dieses Wissen der Öffentlichkeit oder der die Öffentlichkeit informierenden Presse in gleicher Weise zur Verfügung“ stünde.¹⁰

IV. Bewertung und Auswirkungen auf die archivische Praxis

Auch wenn der Beschluss des Bundesverfassungsgerichts das Thema „Ausschluss der Öffentlichkeit und Geheimhaltungspflichten“ für anwesende Journalisten nicht direkt mit der Frage der Zugänglichmachung von besonders sensiblem Archivgut vergleichbar ist, finden sich hier doch Aussagen, die für die archivische Praxis von Bedeutung sein können. Dass die Zuordnung einer Zeugenaussage eines Berichts über einen erlittenen sexuellen Missbrauch der Intimsphäre zuzuordnen ist, dürfte weiterhin absolut nachvollziehbar und unstrittig sein. Auf den ersten Blick überraschen mag die Trennung von Sachverhalten der Intimsphäre einerseits und dem staatlichen Zugriff von vornherein entzogenen Gegenständen „absolut unantastbar geschützten Kernbereich privater Lebensgestaltung“ andererseits. Jedoch kann man dieser Trennung eine Konsequenz nicht absprechen, denn wenn eine Zeugenaussage über einen sexuellen Missbrauch, zu der Opfer grundsätzlich nach § 68a StPO verpflichtet sind, vor staatlichen einem Gericht getätigt wird, kann sie automatisch einem staatlichen Zugriff nicht mehr von vornherein entzogen sein. Von vornherein wäre ein staatlicher Zugriff zum Beispiel nicht gegeben, wenn sich ein Opfer einer Sexualstraftat weigert, vor Gericht auszusagen. In einem solchen Fall der Auskunftsverweigerung sah es das Amtsgericht Menden „als unvereinbar mit der Achtung vor der Würde und der Gesundheit der Zeugin als elementaren Grundrechten derselben“ an, eine Gerichtsaussage zu erzwingen.¹¹ Hier kam der Bericht über einen sexuellen Missbrauch also erst gar nicht in den staatlichen Machtbereich.

Wenn aber nun eine Zeugenaussage nicht dem „absolut unantastbar geschützten Kernbereich privater Lebensgestaltung“ angehört, sondern „nur“ der Intimsphäre zuzuordnen ist, stellt sich die Frage, ob nicht in diesen Fällen mehr Raum für eine Abwägung verbleibt, als zunächst angenommen. Diese Frage soll und kann hier nicht abschließend beantwortet werden, hier wäre eine noch ausführlichere Beschäftigung

8 BVerfG, Beschluss vom 10.11.2023 – 1 BvR 2036/23, BeckRS 2023, 33015 Rn 23.

9 BVerfG, Beschluss vom 10.11.2023 – 1 BvR 2036/23, BeckRS 2023, 33015 Rn 23.

10 BVerfG, Beschluss vom 10.11.2023 – 1 BvR 2036/23, BeckRS 2023, 33015 Rn 24.

11 AG Menden, Urteil vom 17.11.2022 – 8 Ls 362 Ls-362 Js 334/20, 20, BeckRS 2022, 37879 Rn 4 (Freispruch wegen Begrenzung des Zeugniszwangs wegen des grundrechtlich geschützten Bereichs der Intimsphäre).

mit der Thematik wünschenswert. Im Ergebnis wird es sicherlich auch dabei bleiben, dass eine Zugänglichmachung von entsprechenden Akten nur im Ausnahmefall möglich sein wird. Erst recht muss dies gelten, wenn sich in den Akten kinder- oder jugendpornographisches Foto- und Videomaterial befindet. Das Bundesverfassungsgericht hat einer weiteren Zugänglichkeit zu diesen Informationen auch gleich Grenzen gesetzt und ausgeführt, dass Zugriff auf das Wissen eines Zeugen durch das Gericht nicht bedeute, dass dieses Öffentlichkeit und Presse in gleicher Weise zur Verfügung stünde. Gleiches wird grundsätzlich auch für staatliche Archive gelten, die ebenso die Intimsphäre von Opfern, vor allem, wenn diese zur Tatzeit Kinder oder Jugendliche waren, unter einem anderen Rechtsrahmen besonders zu schützen haben. Für Forschungsprojekte, die die Aufarbeitung des (jahrzehntelangen) strukturellen sexuellen Missbrauchs von Kindern und Jugendlichen zum Inhalt haben, könnte der Beschluss des Bundesverfassungsgerichts aber eine Grundlage für einen verbesserten Zugang – unter strengen Auflagen – zu archivischen Quellen bieten.

Zusammenfassung: Das Bundesverfassungsgericht hat vor kurzem festgestellt, dass Gerichtsaussagen von Opfern zu einem erlebten sexuellen Missbrauch der Intimsphäre, aber nicht dem von vornherein absolut unantastbar geschützten Kernbereich privater Lebensgestaltung zuzuordnen sind. Was dies speziell für die archivische Praxis bedeutet, ist noch nicht ganz klar abzuschätzen. Möglicherweise wird dadurch ein größerer Raum für eine Abwägung eröffnet, als bisher angenommen. Allerdings bleibt es dabei, dass besonders Kinder und Jugendliche, die einen sexuellen Missbrauch erlebt haben, besonders stark zu schützen sind und entsprechende Akten mit ihren Zeugenaussagen nur ausnahmsweise zugänglich gemacht werden dürfen.

Summary: The Bundesverfassungsgericht recently ruled that court statements by victims about sexual abuse they have experienced are part of their intimate sphere, but not part of the core area of private life, which is absolutely inviolably protected from the outset. It is not yet entirely clear what this means for archival practice in particular. It is possible that this will open up more room for consideration than previously assumed. However, it remains the case that children and young people who have experienced sexual abuse in particular must be given especially strong protection and the relevant files with their witness statements may only be made accessible in exceptional cases.



© Eike Alexander von Boetticher